

## Sozialfonds des Gutenberg-Gymnasiums

**Der Sozialfonds ist eine wichtige Einrichtung an unserer Schule, mit der wir deutlich machen wollen, dass wir die Gemeinschaft ernst nehmen. Dieses Signal nach Innen und Außen - „Wir grenzen niemanden aus“ – ist bestimmend für ein gutes und vertrauensvolles Miteinander, in dem jeder Verantwortung nicht nur für sich, sondern für seinen Mitschüler, für die „Schule als Lebensraum“ übernimmt.**

Aufgrund des wechselhaften Mittelzuflusses zum Sozialfonds können sowohl die Förderbedingungen als auch die Einnahmequellen bei Bedarf kontinuierlich angepasst, verändert oder verbessert werden.

Die Gründungsmitglieder des Sozialfonds möchten diesen als eine mehrerer Fördermöglichkeiten verstanden wissen, sie plädieren weiterhin für Solidaraktionen wie z.B. den traditionellen Kuchenverkauf zugunsten einer Klassenfahrt, bei der der zu bezuschussende Schüler stets anonym bleibt.

### I. Förderbedingungen

#### a) Zuschüsse

1. Der Sozialfonds unterstützt bedürftige Schülerinnen und Schüler des Gutenberg Gymnasiums und deren Familien bei der Bezahlung der Teilnehmerkosten für schulische Gemeinschaftsveranstaltungen durch Zuschüsse. Vorrangig gilt hierbei die Förderung der Teilnahme an Klassen- oder Kursfahrten.
2. Der Zuschuss soll so ausfallen, dass es dem Schüler mit angemessener Selbstbeteiligung möglich ist, an der Veranstaltung teilzunehmen. Im Sinne des verantwortungsbewussten Umgangs mit geringen Mitteln soll der Betrag in der Regel 50% des Teilnehmeranteils nicht übersteigen.
3. In besonders begründeten Fällen können unter Zustimmung mindestens zweier Sozialfondsmitglieder oder des SEB auch Einzelmaßnahmen (z.B. Schwimmkurs, Instrumentenausleihe etc.) unterstützt werden, die es dem Schüler ermöglichen, an Gemeinschaftsveranstaltungen teilzunehmen.
4. Der Zuschuss ist zurückzuüberweisen, wenn nach der Maßnahme eine staatl. Förderung bewilligt wird.
5. Die Mitglieder des Sozialfonds versuchen, die verfügbaren Mittel nach besten Wissen und Gewissen gerecht zu verteilen, ein Anspruch auf Förderung besteht jedoch nicht.

#### b) Antrag

1. Soll ein Zuschuss gewährt werden, so muss spätestens drei Wochen vor Beginn der

- Veranstaltung ein Antrag gestellt werden.
2. Antragsberechtigt sind Erziehungsberechtigte bzw. gesetzlich bestellte Betreuer und volljährige Schüler.
  3. Der Antrag muss an den „Sozialfonds Gutenberg Gymnasium“ adressiert sein und an die Schule geschickt oder im Sekretariat abgeben werden.
  4. Der Antrag wird vertraulich behandelt und vom Sekretariat nicht geöffnet, sondern lediglich mit einem datierten Eingangsstempel versehen.
  5. Die zuständige Lehrkraft und die Sozialfondsmitglieder dürfen jedoch bei Bedarf miteinander über den Antrag sprechen
  6. Für den Antrag muss das offizielle Antragsformular verwendet werden. Das Formular ist über das Sekretariat bzw. Lehrkräfte erhältlich oder kann auf der Schul-Homepage heruntergeladen werden.

## II. Verwaltung des Sozialfonds

1. Da der SEB keine Rechtspersönlichkeit darstellt und somit kein eigenes Konto führen darf, werden die Mittel des Sozialfonds auf einem Unterkonto des Fördervereins verwaltet.
2. Der SEB wählt aus dem Kreis des SEB und der Vertreter bis zu drei Sozialfondsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren.
3. Die gewählten Mitglieder des Sozialfonds werden dem Förderverein genannt und erhalten die notwendigen Vollmachten zum Sozialfondskonto.
4. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Sozialfonds ist möglich und auch erwünscht.
5. Auf Antrag kann der SEB ein gewähltes Mitglied vorzeitig abberufen.
6. Eine Nachwahl ist möglich, jedoch nur für die Restdauer der laufenden Wahlperiode.
7. Der Entzug der erteilten Kontovollmachten erfolgt umgehend im Falle einer Abwahl oder binnen drei Monaten nach Vollendung der Wahlperiode.
8. Die Buchführung zum Sozialfondskonto obliegt den Sozialfondsmitgliedern.
9. Über den Kontostand und den Mittelabfluss ist der SEB regelmäßig in seinen Sitzungen zu informieren.
10. Die Entlastung der Mitglieder des Sozialfonds erfolgt durch den SEB. Zu diesem Zweck ist mindestens alle zwei Jahre eine Kassenprüfung durch einen aus dem Kreis der Elternversammlung gewählten Prüfer durchzuführen.
11. Die Mitglieder des Sozialfonds sind zur anonymen und diskreten Abwicklung der Anträge verpflichtet.
12. Sollten bei der Bearbeitung eines Antrages einem Sozialfondsmitglied Zweifel bzgl. der Bedürftigkeit oder Anwendbarkeit der Förderbedingungen entstehen, kann der Fall von ihm anonymisiert dem SEB zur gesonderten Beschlussfassung vorgelegt werden.

## III. Finanzierung

1. Erlös des Schulbuchbasars
2. Erlös aus SEB-Veranstaltungen



Sozialfonds Schulelternbeirat



An der Philippschanze 5  
55131 Mainz  
Tel.: 06131/9061550(Sekr.) oder 9061561(MSS)  
Fax.: 06131/9061556  
mail@gutenberg-gymnasium.de  
www.gutenberg-gymnasium.de

3. An Elternabenden und schulischen Veranstaltungen werden Eltern gebeten, einen freiwilligen Beitrag zum Sozialfonds zu leisten. Hierzu stehen im Sekretariat eigens hierfür gespendete Spardosen bereit.
4. Restbeträge von Klassenfahrten können und dürfen an den Sozialfonds überwiesen werden.
5. Spenden sind jederzeit möglich. Der Förderverein stellt Spendenbescheinigungen aus.